

G e s e t z s a m m l u n g

für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

43.

65.) Generalverordnung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer, wegen Aufschubes der nächsten Rekrutierung;

vom 4^{ten} October 1831.

Se. Königl. Majestät und Se. des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben Sich, in Betracht der gegen das Einschleppen der Asiatischen Cholera zu nehmenden Maßregeln, bewogen gefunden, einen Aufschub der diesjährigen Rekrutenaushebung in der Weise anzuordnen, daß gedachte Rekrutierung allererst in dem nächsten Frühjahr 1832, gleichzeitig mit der sodann geseslich eintretenden ersten Bestellung und ärztlichen Untersuchung der, im vorbemerkten Jahre, das zwanzigjährige Alter erreichenden jungen Mannschaft, erfolgen soll.

Indem diese Allerhöchste und Höchstste Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist noch erforderlich worden, Folgendes vorläufig festzusetzen:

1.

Die, in dem 29^{ten} §. des Erläuterungsmandats für die Rekrutierung, vom 5^{ten} November 1827, geordnete zweite Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaft am 6^{ten} November bleibe für dieses Jahr ausgesetzt.

2.

Sämmtliche, im gegenwärtigen Jahre gestellungspflichtige junge Leute, nebst denjenigen Mannschaften, welche noch nachträglich ihrer Militairpflicht Genüge zu leisten haben möchten, haben sich allererst am 15^{ten} Februar kommenden Jahres 1832, gleichzeitig mit den im nurgedachten Jahre das zwanzigjährige Alter erreichenden Individuen, ohne einen